

## Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 28. November 2018

### **Vereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und der Stadt Zürich über Errichtung und Betrieb des Forensischen Instituts Zürich**

#### **1. Ausgangslage**

Traditionell erfüllten auf dem Platz Zürich die Kantonspolizei mit ihrer «Kriminaltechnischen Abteilung» (KTA) und die Stadtpolizei Zürich mit ihrem «Wissenschaftlichen Dienst» (WD) kriminaltechnische Aufgaben für Polizei und Justiz. Mit dem «Wissenschaftlichen Forschungsdienst» (WFD) nahm die Stadtpolizei überdies Aufgaben im Auftrag des Bundes wahr. Obwohl die Aufgaben schon immer klar abgegrenzt waren, gab das Nebeneinander der kantonalen und der städtischen Stellen wiederholt zu Diskussionen Anlass. Mit § 13 Abs. 4 des am 1. Januar 2006 in Kraft getretenen Polizeiorganisationsgesetzes (POG, LS 551.1) wurde die Regelung getroffen, dass die Kantonspolizei die kriminaltechnischen Aufgaben erfüllt und in diesem Bereich mit Dritten zusammenarbeitet. Im Kantonsrat wurden immer wieder Forderungen nach einer Zusammenlegung von KTA und WD/WFD erhoben (Anfrage KR-Nr. 343/2005, Anfrage KR-Nr. 186/2007, Postulat KR-Nr. 199/2007, dringliche Anfrage KR-Nr. 237/2009). Auch im Gemeinderat der Stadt Zürich wurde eine intensivere Zusammenarbeit der Dienste der Stadtpolizei mit anderen Polizeikorps unter anderem im Bereich der Forensik verlangt (Postulat GR-Nr. 2009/222, Schriftliche Anfrage GR-Nr. 2011/298). Regierungsrat und Stadtrat waren sich einig, dass die entsprechenden Synergien gewonnen werden sollen. Kanton und Stadt Zürich starteten in der Folge das Projekt «Polizeiwissenschaften Zürich», und auf den 1. März 2010 wurden die Kriminaltechnische Abteilung und der Wissenschaftliche Dienst / Wissenschaftlicher Forschungsdienst unter dem Namen «Forensisches Institut Zürich» (FOR) organisatorisch zusammengelegt. Das Ziel der Zusammenführung von KTA und WD/WFD liegt in der Nutzung von Synergien und der Schaffung einer zukunftsorientierten Organisationseinheit. Mit der Bildung eines umfassenden forensischen Kompetenzzentrums sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, um eine national führende Stellung zu behaupten und auch international mithalten zu können.

Um Gewissheit nach innen – namentlich für bisherige und künftige Mitarbeitende – und nach aussen zu schaffen, ist es notwendig, dass das Institut auch rechtlich zu einer Einheit zusammengefasst wird. Mit einem Rechtsgutachten vom 20. April 2010 haben Professor Dr. iur. Tobias Jaag und Rechtsanwalt Dr. iur. Markus Rüssli nach Prüfung verschiedener möglicher Rechtsformen die Gründung einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt empfohlen. Betreffend Vorgehen gelangten sie zum Schluss, dass nur der Weg einer Vereinbarung (unter gleichzeitiger Revision des Polizeiorganisationsgesetzes) dem Gesichtspunkt der partnerschaftlichen Schaffung der neuen Anstalt und der gemeinsamen Trägerschaft in genügender Weise gerecht wird.

Die Gutachter wurden in der Folge beauftragt, ein detailliertes Rechtsetzungskonzept für diese Lösung zu erarbeiten. Dieses wurde am 6. Dezember 2010 abgeliefert.

Am 22. Dezember 2010 hat der Stadtrat auf eine entsprechende Einfrage des Vorstehers des damaligen Polizeidepartements dem Rechtsetzungskonzept und den darin enthaltenen Empfehlungen zugestimmt.

Mit Beschluss Nr. 35 vom 12. Januar 2011 hat der Regierungsrat dem Rechtsetzungskonzept ebenfalls zugestimmt. Die Sicherheitsdirektion wurde beauftragt, gemeinsam mit dem Sicherheitsdepartement der Stadt Zürich eine Vereinbarung zu erarbeiten und dem Regierungsrat mit dem Antrag auf Anpassung des POG vorzulegen. Gleichzeitig wurde der Stadtrat von Zürich eingeladen, die erforderliche Revision der städtischen Gemeindeordnung zu erarbeiten. Dazu ist anzumerken, dass zum damaligen Zeitpunkt noch das alte Gemeindegesetz vom

6. Juni 1926 galt. Gemäss den seit 1. Januar 2018 geltenden neuen gemeinderechtlichen Vorgaben ist zwar keine Verankerung in der Gemeindeordnung, allerdings dennoch eine obligatorische Urnenabstimmung erforderlich (vgl. nachfolgend Ziffer 2 der Erwägungen).

Mit Datum vom 15. März 2013 haben die Kommandanten der Kantonspolizei Zürich beziehungsweise der Stadtpolizei Zürich eine Übergangsregelung betreffend Fragen des Betriebs des Forensischen Instituts Zürich unterzeichnet. Diese Übereinkunft regelt bis zur Erlangung der definitiven Rechtsform des Forensischen Instituts Zürich die Grundzüge der partnerschaftlichen Zusammenarbeit der beiden Polizeikorps hinsichtlich Führung und Betrieb des Forensischen Instituts Zürich.

## **2. Vorgehen**

Die Vereinbarung über Errichtung und Betrieb des Forensischen Instituts Zürich ist sowohl vom Kanton als auch von der Stadt Zürich je durch die kompetenten Organe zu genehmigen. Da dies im Fall der Stadt der Souverän ist, soll die Stadt das Genehmigungsverfahren zuerst anstrengen. Der Stadtrat unterbreitet die vorliegende Weisung dem Gemeinderat zuhanden der Gemeinde. In analoger Anwendung der Regelung zur Bildung interkommunaler Anstalten gemäss §§ 74 und 79 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) unterliegt der gemeinderätliche Beschluss der Urnenabstimmung (obligatorisches Referendum). In einem zweiten Schritt wird der Regierungsrat die Vereinbarung und die notwendigen Gesetzesänderungen dem Kantonsrat unterbreiten.

## **3. Regelungsgegenstand**

Die beabsichtigte Fusion sieht Änderungen des POG und des Polizeigesetzes (PolG, LS 550.1), beides in der alleinigen Kompetenz des Kantons, sowie den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Stadt Zürich über die Errichtung und den Betrieb des Forensischen Instituts Zürich vor. Mit der Änderung des POG wird die Rechtsgrundlage geschaffen, damit Kanton und Stadt Zürich gemeinsam das Institut errichten und betreiben können. Die Änderung des Polizeigesetzes ist notwendig, um dem Forensischen Institut Zürich den Zugriff auf die Datenbearbeitungssysteme der Kantonspolizei und der kommunalen Polizeien sowie die Bearbeitung und Weitergabe dieser Daten zu ermöglichen.

Diese Änderungen der kantonalen Gesetzgebung in der vom Regierungsrat beantragten Form (vgl. nachfolgend Ziffern 6.1 und 6.2 der Erwägungen) sind Voraussetzung, dass die Vereinbarung (vgl. nachfolgend Ziffer 6.3 der Erwägungen) zustande kommt.

Mit der vom Kanton und der Stadt Zürich abgeschlossenen Vereinbarung wird das Forensische Institut Zürich als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt errichtet. Die Vereinbarung legt insbesondere die Aufgaben des Instituts fest und enthält Regelungen betreffend Organisation, Personal, Finanzen, Aufsicht, Haftung und Rechtspflege. Übergangsbestimmungen schaffen die Grundlage für die Übernahme des Personals, die Weiterführung von Verträgen sowie die Übertragung von Mobilien, Guthaben und Schulden. Die Vereinbarung wird kantonsseitig vom Kantonsrat genehmigt und dem fakultativen Referendum unterstellt; der Vereinbarung kommt damit Gesetzescharakter zu. Die in der Vereinbarung enthaltenen zentralen Regelungen müssen im POG daher nicht wiederholt werden.

## **4. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

Zwischen 16. November 2011 und 20. Februar 2012 lief die Vernehmlassung zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) und zur Vereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und der Stadt Zürich über Errichtung und Betrieb des Forensischen Instituts Zürich (FOR). Von den eingeladenen Organisationen ausserhalb der Verwaltung machten 17 von der Möglichkeit Gebrauch, sich zu äussern, drei verzichteten explizit auf eine Stellungnahme und von den übrigen 10 Organisationen ging keine Reaktion ein.

Keine der eingegangenen Stellungnahmen stellte die damals seit zwei Jahren bestehende organisatorische Zusammenführung von KTA und WD/WFD zu einer Organisation infrage. Mindestens implizit standen sämtliche Vernehmlassungsteilnehmenden der Zusammenführung von KTA und WD/WFD positiv gegenüber. Praktisch unbestritten war auch, dass das FOR gemeinsam von Kanton und Stadt Zürich getragen sein soll.

Die BDP, die EVP und der Verband der Kantonspolizei Zürich (VKPZ) brachten Vorbehalte zur Rechtsform der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt an. Sie plädierten für das Anwenden desselben Modells wie bei der Zürcher Polizeischule, das heisst die Errichtung einer unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt des kantonalen Rechts. Der Polizei Beamten Verband der Stadt Zürich (PBV) äusserte den gleichen Wunsch, sofern beim Rechtskleid der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt die Mitarbeitenden ihren Polizeistatus nicht behalten könnten.

Die Forderung, dass die polizeilichen Mitarbeitenden des FOR weiterhin Polizeistatus haben und dass auch künftig die Durchlässigkeit auf dem Stellenmarkt zwischen den beiden Polizeikorps einerseits und dem FOR andererseits garantiert ist, kam in zahlreichen Vernehmlassungen deutlich zum Ausdruck (Gemeindepräsidentenverband GPV, Interessengemeinschaft kommunaler Polizeivorstände IGPV, SVP, SP, BDP, EVP, VKPZ, Technische Vereinigung der Stadt Zürich TVSTZ, PBV).

Einige Vernehmlassungen erklärten sich nicht einverstanden mit der Besetzung des Institutsrats durch die Vorstehenden der Sicherheitsdirektion des Kantons und des Sicherheitsdepartements der Stadt sowie die Kommandanten der beiden Korps. Das fedpol erachtete angesichts der Aufgaben des Wissenschaftlichen Forschungsdienstes im Auftrag der Eidgenossenschaft eine Vertretung des Bundes im Institutsrat als gerechtfertigt. Das Obergericht, die FDP und die TVSTZ forderten, dass auch die Justiz (Staatsanwaltschaft, Gerichte) im Institutsrat vertreten ist. Die EDU verneinte die Notwendigkeit des Institutsrats; gemäss ihrer Ansicht soll die strategische Ausrichtung des FOR durch die kantonale Sicherheitsdirektion bestimmt werden.

Das Obergericht, die Stadt Winterthur, die FDP und die TVSTZ monierten, dass das FOR seine Leistungen nur gegenüber Kantonspolizei und Stadtpolizei Zürich erbringen muss, und forderten, dass auch andere Polizeikorps im Kanton (insbesondere die Stadtpolizei Winterthur) sowie Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Gerichte) Anspruch auf den Bezug von Dienstleistungen des FOR haben sollen.

Die FDP und die TVSTZ forderten, dass der Aufgabenkatalog des FOR um Gutachten auf dem Gebiet der Kriminaltechnik und um (sämtliche) Dienste im Bereich der Unfalltechnik zu erweitern sei.

Schliesslich wiesen der GPV, die FDP, die EDU und der TVSTZ darauf hin, dass das FOR auch künftig eine Polizeiforensik mit einer *Ausstrahlung über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus anzubieten* habe.

Gestützt auf die Ergebnisse der Vernehmlassung, weitere Abklärungen und die praktischen Erfahrungen mit dem seit dem 1. März 2010 bestehenden Forensischen Institut Zürich als gemeinsame Organisation von Kantonspolizei und Stadtpolizei Zürich wurde die Vorlage in einzelnen Punkten überarbeitet. Festgehalten wurde an der Rechtsform des FOR als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Kanton und Stadt Zürich als Trägerschaft. Als gewichtigste Änderung gegenüber der Vernehmlassungsvorlage ist vorgesehen, dass die Polizeiangehörigen von der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich zum FOR abkommandiert werden und damit Angehörige ihres Polizeikorps bleiben.

## 5. Weitere Abklärungen

Bereits während des Vernehmlassungsverfahrens wurde eine externe Expertin mit der Klärung der mehrwertsteuerrechtlichen Fragen bei der Errichtung des Forensischen Instituts Zürich in der Form einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt beauftragt. Gemäss damals geltender Mehrwertsteuer-Gesetzgebung wurde die Abkommandierung von Polizeiangehörigen zu dem in der Form einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt verselbstständigten FOR als mehrwertsteuerpflichtiger Personalverleih qualifiziert. Dies hätte für Kanton und Stadt Zürich nicht vertretbare Mehrkosten in der Höhe von ungefähr einer Million Franken zur Folge gehabt. Aus diesem Grund wurde mit der Vorlage zur Verselbstständigung des FOR zugewartet, bis der Bund eine Änderung dieser Regelung beschliesst, was inzwischen erfolgt ist. Die vom Bundesrat mit Botschaft vom 25. Februar 2015 veröffentlichte Revision des Mehrwertsteuergesetzes sieht unter anderem vor, dass solche Dienstleistungen nicht mehr mehrwertsteuerpflichtig sind (Art. 21 Abs. 2 Ziffer 28<sup>bis</sup> Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer [Mehrwertsteuergesetz MWSTG, SR 641.20]). An ihren Sitzungen vom 30. September 2016 haben inzwischen der Nationalrat (mit 198:0 Stimmen) und der Ständerat (mit 44:0 Stimmen) der Revision des Mehrwertsteuergesetzes zugestimmt. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen und die erwähnte Revision wurde auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

## 6. Bestimmungen der Neuregelung im Einzelnen

### 6.1 Änderung des kantonalen Polizeiorganisationsgesetzes (POG) vom 29. November 2004 (LS 551.1) durch den Kanton (nicht Gegenstand dieser Vorlage)

Die Teilrevision des Polizeiorganisationsgesetzes trägt der Tatsache Rechnung, dass die kriminaltechnisch-wissenschaftlichen Aufgaben neu vom Forensischen Institut Zürich erfüllt werden. Gleichzeitig schafft es die Rechtsgrundlage für strafprozessuale Verfahrenshandlungen durch Mitarbeitende des Forensischen Instituts Zürich und die Datenbearbeitung. Das FOR sichert Spuren und Beweise und wertet diese gemäss Art. 306 Abs. 2 lit. a der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0) aus. Dabei unterstützt das FOR die Polizei und die Staatsanwaltschaft bei Durchsuchungen und Untersuchungen im Sinne von Art. 241, Art. 244, Art. 249 und Art. 250 bis Art. 253 StPO mit seinen spezialisierten Mitarbeitenden. Das FOR archiviert diese Beweise und Spuren sachkundig für die Strafbehörden als Beweisgegenstände im Sinne von Art. 192 Abs. 1 StPO. Weiter ist das FOR für die erkennungsdienstliche Erfassung von Personen gemäss Art. 260 StPO und die Erhebung von Schrift- und Sprachproben gemäss Art. 262 StPO verantwortlich.

Das Polizeiorganisationsgesetz (POG) vom 29. November 2004 soll wie folgt geändert werden:

#### § 3a. *Forensisches Institut Zürich*

<sup>1</sup> Das Forensische Institut Zürich ist eine kantonale Polizeibehörde im Sinne des Bundesrechts.

<sup>2</sup> Es ist eine Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und bezweckt den Betrieb eines kriminaltechnisch-wissenschaftlichen Kompetenzzentrums.

<sup>3</sup> Die zivilen Mitarbeitenden des Instituts dürfen zur Aufgabenerfüllung strafprozessuale Verfahrenshandlungen vornehmen und polizeiliche Zwangsmassnahmen ergreifen.

#### § 5. *Hilfskräfte und Dritte*

Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Hilfskräfte und beauftragte Dritte sind nicht befugt, polizeiliche Zwangsmassnahmen und strafprozessuale Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Ausgenommen sind der Transport und die Betreuung von bereits arretierten Personen.

### § 13. Kriminalpolizeiliche Aufgaben

Abs. 1-3 unverändert.

Abs. 4 wird aufgehoben.

Nach Titel

## **VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### § 34b. Vereinbarung über das Forensische Institut Zürich

<sup>1</sup> Der Kanton und die Stadt Zürich schliessen eine Vereinbarung ab über die Errichtung und den gemeinsamen Betrieb des Forensischen Instituts Zürich.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat genehmigt die Vereinbarung. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

*Kommentar:*

### § 3a. Forensisches Institut Zürich

*Zwecks Zusammenführung der Kriminaltechnischen Abteilung der Kantonspolizei Zürich sowie des Wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich inklusive des Wissenschaftlichen Forschungsdienstes errichten Kanton und Stadt Zürich das Forensische Institut Zürich. Damit das Institut seine Aufgaben erfüllen kann, braucht es den Zugriff auf die verschiedenen polizeilichen Informationssysteme. Um den Zugriff auf die Systeme des Bundes zu gewährleisten, wird dem Institut die Stellung einer kantonalen (organisationsrechtlich ausgegliederten) Polizeibehörde verliehen (Abs. 1). Nach Art. 12 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0) ist das Forensische Institut damit auch Strafverfolgungsbehörde. Der Zugriff auf die Systeme der Kantonspolizei und der kommunalen Polizeien wird in § 52 PolG geregelt.*

*Das Institut wird in der Form einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt durch den Abschluss einer Vereinbarung zwischen Kanton und Stadt Zürich errichtet (§ 34b). Es hat den Betrieb eines kriminaltechnisch-wissenschaftlichen Kompetenzzentrums zum Zweck (§ 3a Abs. 2). Beim FOR wird es sich um das führende Kompetenzzentrum in der schweizerischen Polizeilandschaft handeln.*

*Gemäss § 5 Abs. 2 des geltenden Polizeiorganisationsgesetzes bleiben polizeiliche Zwangsmassnahmen und strafprozessuale Verfahrenshandlungen den Angehörigen der Polizei vorbehalten. Da auch die zivilen Mitarbeitenden des Instituts bei der Erfüllung ihrer Aufgaben teilweise strafprozessuale Verfahrenshandlungen ausüben und polizeiliche Zwangsmassnahmen ergreifen, muss dies in § 3a Abs. 3 ausdrücklich vorgesehen werden. Um allfälligen Missverständnissen vorzubeugen, wird auch § 5 Abs. 2 sprachlich angepasst.*

### § 5. Hilfskräfte und Dritte

*Polizeiliche Zwangsmassnahmen und strafprozessuale Verfahrenshandlungen bleiben grundsätzlich den Angehörigen der Polizei vorbehalten. Auf den Aufgabenbereich des Forensischen Instituts Zürich beschränkt dürfen auch die zivilen Mitarbeitenden des Instituts solche Handlungen vornehmen (§ 3a Abs. 3).*

### § 13. Kriminalpolizeiliche Aufgaben

*Der bisherige § 13 Abs. 4, der im Wesentlichen vorsah, dass die Kantonspolizei die kriminaltechnischen Aufgaben erfüllt, wird aufgehoben; die kriminaltechnisch-wissenschaftlichen Aufgaben werden neu vom Forensischen Institut Zürich wahrgenommen.*

### *§ 34b. Vereinbarung über das Forensische Institut Zürich*

*Die Errichtung und der Betrieb des Forensischen Instituts Zürich erfolgen durch Abschluss einer Vereinbarung zwischen Kanton und Stadt Zürich. Die Kompetenz zur Verhandlung der Vereinbarung kommt auf Seiten des Kantons dem Regierungsrat zu; der Kantonsrat muss die Vereinbarung genehmigen. Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum unterstellt. In der Stadt Zürich ist der Vertrag durch die Gemeinde zu genehmigen (obligatorisches Referendum).*

*Errichtung und Betrieb des Forensischen Instituts Zürich erfolgen nach Massgabe der Vereinbarung; die Stadt Zürich wird also nicht durch das kantonale Recht verpflichtet, für immer das Forensische Institut Zürich mitzubetreiben.*

### **6.2 Änderung des kantonalen Polizeigesetzes (PolG) vom 23. April 2007 (LS 550.1) durch den Kanton (nicht Gegenstand dieser Vorlage)**

Das Polizeigesetz vom 23. April 2007 soll wie folgt geändert werden:

#### **§ 52. Datenbearbeitung**

<sup>1</sup> Die Polizei und das Forensische Institut Zürich gemäss § 3a des Polizeiorganisationsgesetzes sind befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Führung ihrer Geschäftskontrolle Daten zu bearbeiten und dazu geeignete Datenbearbeitungssysteme zu betreiben.

<sup>2</sup> Die Polizei und das Forensische Institut Zürich können Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, und Persönlichkeitsprofile bearbeiten, soweit es zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben unentbehrlich ist.

<sup>3</sup> Die Kantonspolizei, die kommunalen Polizeien und das Forensische Institut Zürich gewähren einander Zugriff auf ihre Datenbestände, soweit dies zur Erfüllung ihrer polizeilichen Aufgaben notwendig ist.

<sup>4</sup> Die Polizei und das Forensische Institut Zürich können Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, anderen öffentlichen Organen sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes und Dritten unter den Voraussetzungen von §§ 16 und 17 IDG bekannt geben.

<sup>5</sup> Öffentliche Organe geben der Polizei und dem Forensischen Institut Zürich Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, im Rahmen ihrer Verpflichtungen zur Leistung von Amts- und Rechtshilfe sowie überdies unter den Voraussetzungen von §§ 16 und 17 IDG bekannt.

#### *Kommentar:*

*Damit das Forensische Institut Zürich seine Aufgaben erfüllen kann, braucht es den Zugriff auf die Datenbearbeitungssysteme der Kantonspolizei und der kommunalen Polizeien. Zudem muss es diese Daten auch bearbeiten und weitergeben können. § 52 sowie die Ausführungsverordnung über das Polizeiinformationssystem POLIS (POLIS-Verordnung) vom 13. Juli 2005 (LS 551.103) werden daher entsprechend redaktionell angepasst.*

### **6.3 Vereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und der Stadt Zürich über Errichtung und Betrieb des Forensischen Instituts Zürich (Fassung vom 14. September 2018)**

#### **Präambel**

*Zwecks Zusammenführung der Kriminaltechnischen Abteilung der Kantonspolizei Zürich sowie des Wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich inklusive des Wissenschaftlichen Forschungsdienstes schliessen der Kanton und die Stadt Zürich die folgende Vereinbarung:*

## I. Grundlagen

### § 1. Errichtung und Rechtsform

Unter dem Namen «Forensisches Institut Zürich» (nachfolgend Institut) errichten und betreiben der Kanton und die Stadt Zürich gemeinsam eine Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Zürich.

### § 2. Zweck

Das Institut hat den Betrieb eines kriminaltechnisch-wissenschaftlichen Kompetenzzentrums zum Zweck.

### § 3. Aufgaben

<sup>1</sup> Das Institut erbringt für die Kantonspolizei und die Stadtpolizei Zürich folgende Dienstleistungen:

- a. spurenkundliche Tätigkeiten am Ereignisort;
- b. standardmässige Untersuchung der sichergestellten Spuren und Gegenstände (Asservate, Beweisgegenstände);
- c. erkennungsdienstliche Erfassung und Probenentnahmen gemäss der Strafprozessordnung;
- d. Erstellung von Gutachten auf dem Gebiet der Kriminal- und Unfalltechnik;
- e. kriminaltechnisch-wissenschaftliche Beratung und Schulung;
- f. Betrieb angewandter Forschung und Entwicklung, um sicherzustellen, dass es seine Dienstleistungen als kriminaltechnisch-wissenschaftliches Kompetenzzentrum gemäss § 2 auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik erbringen kann.

<sup>2</sup> Kantonspolizei und Stadtpolizei Zürich beziehen diese Leistungen beim Institut.

<sup>3</sup> Das Institut erbringt auf Auftrag weitere Dienstleistungen für die Kantonspolizei und die Stadtpolizei Zürich.

<sup>4</sup> Das Institut erbringt auf Auftrag Dienstleistungen für den Kanton und seine Behörden, für Behörden und Polizeien der Gemeinden des Kantons Zürich, für Gerichte, für den Bund, für die anderen Kantone und Gemeinden ausserhalb des Kantons Zürich sowie für weitere Dritte.

### § 4. Leistungsauftrag

<sup>1</sup> Der Regierungsrat und der Stadtrat von Zürich erteilen dem Institut gemeinsam jeweils für eine vierjährige Periode (Leistungsauftragsperiode) einen Leistungsauftrag. Dieser steht unter dem Vorbehalt der Bewilligung der Kostenbeiträge gemäss § 15.

<sup>2</sup> Der Leistungsauftrag legt insbesondere fest:

- a. die vom Institut zu erbringenden Leistungen für die Kantonspolizei und die Stadtpolizei Zürich gemäss § 3 Abs. 1;
- b. den Schlüssel zur Verteilung der Kosten auf den Kanton und die Stadt Zürich.

<sup>3</sup> Der Verteilschlüssel bestimmt sich auf der Grundlage der von der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich in der vorangegangenen Leistungsauftragsperiode bezogenen Leistungen. Die separat abzurechnenden Leistungen gemäss § 3 Abs. 3 werden dabei nicht berücksichtigt.

<sup>4</sup> Der Leistungsauftrag kann während der Leistungsauftragsperiode geändert werden, wenn eine neue Aufgabenstellung es erfordert oder wenn vorgesehene Leistungen nicht erbracht werden können.

## **II. Organisation**

### **A. Institutsrat**

#### *§ 5. Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Der Institutsrat umfasst vier Mitglieder. Er setzt sich zusammen aus:

- a. den Kommandantinnen oder Kommandanten der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich;
- b. je einem von der Vorsteherin oder vom Vorsteher der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich und von der Vorsteherin oder vom Vorsteher des Sicherheitsdepartements der Stadt Zürich bezeichneten Angehörigen des Kommandos bzw. Mitglied der Geschäftsleitung der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich.

<sup>2</sup> Der Vorsitz steht alternierend für jeweils ein Jahr der Kommandantin oder dem Kommandanten der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich zu. Die oder der Vorsitzende vertritt den Institutsrat gegen aussen.

<sup>3</sup> Im Übrigen konstituiert sich der Institutsrat selbst.

#### *§ 6. Funktion und Aufgaben*

<sup>1</sup> Der Institutsrat ist das oberste Führungsorgan. Er bestimmt die strategische Ausrichtung und übt die Aufsicht über das Institut aus.

<sup>2</sup> Der Institutsrat

- a. ernennt die Direktorin oder den Direktor und die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung;
- b. bezeichnet die Stellen, die durch abkommandierte Korpsangehörige der Kantonspolizei oder der Stadtpolizei Zürich zu besetzen sind;
- c. erlässt das Personalreglement und das Finanzreglement unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat;
- d. erlässt das Organisationsreglement und die Gebührenordnung, die festlegt, dass den Bezügerinnen und Bezüger von Dienstleistungen des Instituts dafür marktübliche und wettbewerbsfähige, mindestens kostendeckende Tarife verrechnet werden;
- e. genehmigt die Geschäftsordnung der Geschäftsleitung;
- f. beschliesst das Budget und verabschiedet die Berichterstattung zum Leistungsauftrag, den Geschäftsbericht sowie die Jahresrechnung zuhanden des Regierungsrates und des Stadtrates von Zürich;
- g. konkretisiert den Leistungsauftrag.

#### *§ 7. Beschlussfassung*

<sup>1</sup> Der Institutsrat ist beschlussfähig, wenn alle seiner Mitglieder anwesend sind.

<sup>2</sup> Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Kommt kein Beschluss zustande, wird das Geschäft der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich und der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Sicherheitsdepartements der Stadt Zürich unterbreitet.

<sup>3</sup> Die Direktorin oder der Direktor nimmt in der Regel an den Sitzungen des Institutsrates teil. Sie oder er hat beratende Stimme sowie ein Antragsrecht.

### **B. Geschäftsleitung**

#### *§ 8. Funktion und Organisation*

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung ist das operative Führungsorgan des Instituts. Ihr steht die Direktorin oder der Direktor vor.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung erlässt eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Institutsrat bedarf. Diese regelt die Kompetenzverteilung zwischen der Direktorin oder dem Direktor und den übrigen Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie die übrigen organisatorischen Belange.

#### § 9. Aufgaben

Die Geschäftsleitung

- a. setzt den Leistungsauftrag um;
- b. führt den Finanzhaushalt und erstellt das Budget, die Berichterstattung zum Leistungsauftrag, den Geschäftsbericht sowie die Jahresrechnung zuhanden des Institutsrates.

#### **C. Direktorin / Direktor**

#### § 10. Aufgaben

Die Direktorin oder der Direktor

- a. vertritt das Institut gegen aussen;
- b. ist Anstellungsinanz für die zivilen Mitarbeitenden und zuständig für alle Personalangelegenheiten;
- c. führt alle weiteren Geschäfte, die keinem anderen Organ übertragen sind.

### **III. Personal**

#### § 11. Angehörige des Instituts

Das Institutspersonal setzt sich aus Polizistinnen und Polizisten der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich, die ins Institut abkommandiert werden, sowie aus zivilen Mitarbeitenden zusammen.

#### § 12. Polizistinnen und Polizisten

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei und die Stadtpolizei Zürich kommandieren die für die Besetzung der Stellen gemäss § 6 Abs. 2 lit. b notwendigen Polizistinnen und Polizisten ab.

<sup>2</sup> Die Personalkosten der Polizistinnen und Polizisten werden für die Dauer ihrer Abkommandierung vom Institut getragen.

#### § 13. Zivile Mitarbeitende

<sup>1</sup> Alle nicht gemäss § 6 Abs. 2 lit. b aufgelisteten Stellen werden durch zivile Mitarbeitende besetzt.

<sup>2</sup> Auch die Arbeitsverhältnisse der zivilen Mitarbeitenden sind öffentlich-rechtlich.

<sup>3</sup> Es gelten die für das Staatspersonal anwendbaren Bestimmungen. Das Personalreglement kann von diesen abweichen, soweit dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.

#### § 14. *Berufliche Vorsorge*

<sup>1</sup> Die zivilen Mitarbeitenden werden bei der Personalvorsorge des Kantons Zürich (BVK) versichert.

<sup>2</sup> Die bei der Errichtung des Instituts übernommenen zivilen Mitarbeitenden bleiben bei der bisherigen Pensionskasse versichert.

### **IV. Finanzen**

#### § 15. *Kostenbeiträge*

Der Kantonsrat und der Gemeinderat von Zürich bewilligen mit dem Budget jährlich Kostenbeiträge für die Erfüllung des Leistungsauftrages gemäss § 4.

#### § 16. *Abgeltung weiterer Leistungen*

Die weiteren Leistungen zugunsten der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich sowie die Leistungen zugunsten Dritter gemäss § 3 Abs. 3 und 4 sind mindestens kostendeckend in Rechnung zu stellen.

#### § 17. *Räumlichkeiten*

Der Kanton Zürich beziehungsweise die Stadt Zürich stellen dem Institut die für seinen Betrieb notwendigen Räumlichkeiten zu kostendeckenden Mietzinsen zur Verfügung.

#### § 18. *Investitionsbeiträge*

Zur Finanzierung ausserordentlicher Investitionsvorhaben, die nicht über die Kostenbeiträge nach § 15 gedeckt werden können, kann das Institut beim Kanton und bei der Stadt Zürich Investitionsbeiträge beantragen.

#### § 19. *Finanzhaushalt und Rechnungsführung*

<sup>1</sup> Das Institut ist dem Gesetz über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 und den Ausführungserlassen zu diesem Gesetz unterstellt.

<sup>2</sup> Das vom Institutsrat erlassene Finanzreglement kann Abweichungen davon vorsehen, soweit es die besonderen Verhältnisse des Instituts erfordern. Die kantonalen Vorschriften mit Bezug auf die Konsolidierung müssen eingehalten werden.

### **V. Aufsicht**

#### § 20. *Parlamentarische Kontrolle beziehungsweise Oberaufsicht*

Der Kantonsrat und der Gemeinderat von Zürich üben die parlamentarische Kontrolle beziehungsweise Oberaufsicht über das Institut in gegenseitiger Absprache aus und genehmigen jeweils auf Antrag des Regierungsrates bzw. des Stadtrates von Zürich die Berichterstattung zum Leistungsauftrag, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung.

#### § 21. *Allgemeine Aufsicht*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat und der Stadtrat von Zürich üben die allgemeine Aufsicht über das Institut aus.

<sup>2</sup> Sie verabschieden die Berichterstattung zum Leistungsauftrag, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung und leiten diese an den Kantonsrat bzw. den Gemeinderat von Zürich weiter.

## § 22. *Finanzaufsicht*

Das Institut untersteht der Finanzaufsicht der kantonalen Finanzkontrolle. Diese teilt das Ergebnis ihrer Kontrolle dem Institut, dem Regierungsrat, dem Stadtrat von Zürich, der Finanzkommission des Kantonsrates und der Rechnungsprüfungskommission des Gemeinderates von Zürich mit.

## § 23. *Ombudsperson*

<sup>1</sup> Für das Institut ist die kantonale Ombudsperson zuständig.

<sup>2</sup> Die Stadt Zürich hat hierfür keinen Beitrag an die Kosten gemäss § 94 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) zu leisten.

## § 24. *Datenschutzbeauftragte*

Für das Institut ist die oder der kantonale Beauftragte für Datenschutz zuständig.

## **VI. Haftung und Rechtspflege**

### § 25. *Haftung und Verantwortlichkeit*

<sup>1</sup> Die Haftung des Instituts sowie die Verantwortlichkeit seiner Organe und des Institutspersonals richten sich nach dem Haftungsgesetz vom 14. September 1969 (LS 170.1).

<sup>2</sup> Reicht das Vermögen des Instituts zur Deckung für Schäden Dritter nicht aus, haften der Kanton und die Stadt Zürich für den Ausfall nach Massgabe des im Leistungsauftrag festgelegten Verteilschlüssels, der im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses gilt.

### § 26. *Rechtspflege*

<sup>1</sup> Anordnungen der Geschäftsleitung und der Direktorin oder des Direktors sind mit Rekurs beim Institutsrat anfechtbar.

<sup>2</sup> Erstinstanzliche Anordnungen und Rekursentscheide des Institutsrats sind mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2).

### § 27. *Streiterledigung*

<sup>1</sup> Streitigkeiten zwischen dem Kanton und der Stadt Zürich aus dieser Vereinbarung werden wenn möglich einvernehmlich beigelegt.

<sup>2</sup> Ist eine einvernehmliche Streiterledigung nicht möglich, so entscheidet das Verwaltungsgericht im Verfahren der Klage gemäss §§ 81 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2).

## **VII. Schlussbestimmungen**

### § 28. *Subsidiäre Geltung des kantonalen Rechts*

Soweit diese Vereinbarung keine Regelung enthält, ist das kantonale Recht anwendbar.

### § 29. *Kündigung*

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf das Ende einer Leistungsauftragsperiode durch den Regierungsrat des Kantons Zürich beziehungsweise den Stadtrat der Stadt Zürich kündbar, erstmals auf das Ende der vierten Leistungsauftragsperiode.

<sup>2</sup> Im Falle einer Kündigung einigen sich die Vertragsparteien, vertreten durch den Regierungsrat des Kantons Zürich beziehungsweise den Stadtrat der Stadt Zürich, über die finanziellen Folgen.

#### § 30. *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat und der Stadtrat von Zürich bestimmen im gegenseitigen Einvernehmen den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung.

### **VIII. Übergangsbestimmungen**

#### § 31. *Übernahme von Verträgen*

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt das Institut anstelle des Kantons bzw. anstelle der Stadt Zürich als Vertragspartei in die das Institut betreffenden Verträge ein. Es übernimmt insbesondere den Vertrag über die Leistungen des FOR im Bereich Sprengstoffe und Pyrotechnik sowie Ausweisschriften sowie die Leistungen zugunsten der Bundesanwaltschaft und der Bundeskriminalpolizei zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, handelnd durch das Bundesamt für Polizei (fedpol) und die Bundesanwaltschaft (BA) und dem seinerzeit noch nicht gegründeten Forensischen Institut (FOR), vertreten durch die Kantonspolizei Zürich und die Stadtpolizei Zürich vom 2./6./13./18. Dezember 2016.

#### § 32. *Übergang der Arbeitsverhältnisse*

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung gehen die Arbeitsverhältnisse der zivilen Mitarbeitenden der ehemaligen Kriminaltechnischen Abteilung der Kantonspolizei sowie des ehemaligen Wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich inklusive des ehemaligen Wissenschaftlichen Forschungsdienstes auf das Institut über, sofern die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer den Übergang nicht ablehnt.

<sup>2</sup> Die Modalitäten des Übergangs werden individuell aufgrund einheitlicher Grundsätze geregelt. Dabei werden insbesondere die bisherige Funktion berücksichtigt und die Dienstjahre angerechnet.

#### § 33. *Übertragung von Mobilien, Guthaben und Schulden*

<sup>1</sup> Sämtliche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bei der ehemaligen Kriminaltechnischen Abteilung der Kantonspolizei und beim ehemaligen Wissenschaftlichen Dienst der Stadtpolizei Zürich inklusive dem ehemaligen Wissenschaftlichen Forschungsdienst vorhandenen Mobilien wie Bürogeräte, Laboreinrichtungen, Fahrzeuge usw. werden, soweit sich diese im Eigentum des Kantons bzw. der Stadt Zürich befinden, dem Institut zu einem einheitlich ermittelten Zeitwert übertragen.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung übernimmt das Institut vom Kanton und von der Stadt Zürich die Guthaben und Schulden, welche die ehemalige Kriminaltechnische Abteilung der Kantonspolizei sowie den ehemaligen Wissenschaftlichen Dienst der Stadtpolizei Zürich inklusive den ehemaligen Wissenschaftlichen Forschungsdienst betreffen.

<sup>3</sup> Allfällige Wertdifferenzen zwischen den vom Kanton und der Stadt Zürich übernommenen Mobilien, Guthaben und Schulden sind von der Partei, die unter Beachtung des Verteilschlüssels gemäss § 34 weniger eingebracht hat, innert eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Vereinbarung auszugleichen.

#### § 34. *Kostenverteilung während der ersten Leistungsauftragsperiode*

Während der ersten vierjährigen Leistungsauftragsperiode werden die Kosten des Leistungsauftrages im Verhältnis der von der Kantonspolizei und der Stadtpolizei in den vier der Gründung vorangegangenen Jahren bezogenen Leistungen getragen.

*Kommentar zu den Bestimmungen der Vereinbarung:*

### *§ 1. Errichtung und Rechtsform*

*Das Forensische Institut Zürich soll in der Form einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt organisiert werden. Dabei handelt es sich um einen administrativ und rechtlich ausgegliederten Verwaltungsträger. Die öffentlich-rechtliche Anstalt ist zur dauernden Erfüllung einer Aufgabe des oder der Trägergemeinwesen(s) bestimmt und wird dafür mit persönlichen und sachlichen Mitteln sowie einer gewissen Autonomie ausgestattet. Die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt verfügt über Rechtspersönlichkeit.*

*Träger der Anstalt sind der Kanton und die Stadt Zürich. Eine gemeinsame Anstalt von Kanton und Gemeinde ist in der Kantonsverfassung (KV) zwar nicht ausdrücklich vorgesehen. Das Stillschweigen der Verfassung ist indessen nicht als qualifiziertes Schweigen zu werten. Da Kanton und Stadt Zürich über Kompetenzen im Bereich der öffentlichen Sicherheit verfügen (Art. 100 KV), spricht nichts gegen die gemeinsame Schaffung einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt. Diese Lösung bietet der neuen Institution die für die Weiterentwicklung erforderliche Selbständigkeit, wahrt aber den öffentlich-rechtlichen Charakter, um hoheitliche Aufgaben für Bund, Kanton und Gemeinden wahrzunehmen.*

*Die in der Vernehmlassung teilweise geforderte Organisation in Form einer unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt nach dem Vorbild der Zürcher Polizeischule (§ 26a POG) wurde aus verschiedenen Gründen verworfen. Die unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt ist nicht rechts- und daher auch nicht vermögensfähig. Eine Anstellung von Personal durch die Anstalt wäre beispielsweise nicht möglich. Die Unselbständigkeit würde es zudem notwendig machen, sie einem bestimmten Träger – dem Kanton oder der Stadt Zürich – zuzuordnen.*

### *§ 2. Zweck*

*Das Forensische Institut Zürich hat den Betrieb eines kriminaltechnisch-wissenschaftlichen Kompetenzzentrums zum Zweck.*

### *§ 3. Aufgaben*

*Das Institut erbringt in erster Linie Dienstleistungen für die Träger der Anstalt, das heisst für die Kantonspolizei und die Stadtpolizei Zürich. Dazu gehören spurekundliche Tätigkeiten am Ereignisort (Dokumentation und Spurensicherung) gemäss Art. 306 Abs. 2 lit. a der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0), die fachliche Unterstützung von Polizei und Staatsanwaltschaft bei Durchsuchungen und Untersuchungen im Sinne von Art. 241, Art. 244, Art. 249 und Art. 250 bis Art. 253 StPO, die standardmässige Untersuchung der sichergestellten Spuren und Gegenstände (Asservate, Beweisgegenstände) und deren Archivierung gemäss Art. 192 StPO, die erkennungsdienstliche Erfassung und Probenentnahmen gemäss Art. 255 und Art. 260 StPO, die Erstellung von Gutachten auf dem Gebiet der Kriminal- und Unfalltechnik sowie die kriminaltechnisch-wissenschaftliche Beratung und Schulung. Die vom Institut für die Kantonspolizei und die Stadtpolizei Zürich zu erbringenden Leistungen werden im Leistungsauftrag im Einzelnen umschrieben (§ 4 Abs. 2 lit. a). Diese Leistungen müssen beim Institut bezogen werden; dafür leisten Kanton und Stadt jährliche pauschale Abgeltungen (§ 15). Die weiteren, nicht vom Leistungsauftrag erfassten Dienstleistungen zugunsten der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich gemäss Absatz 3 werden separat abgegolten (§ 16). Hierfür werden Aufträge erteilt.*

*Das Forensische Institut Zürich erbringt auf Auftrag ausserdem Dienstleistungen für den Kanton und seine Behörden, so etwa für die Staatsanwaltschaften und Gerichte oder im Rahmen des ABC-Schutzes (vgl. § 37 der Verordnung über den ABC-Schutz vom 28. Februar 2007 (ABCV, LS 528.1). Ferner erbringt es Dienstleistungen für Behörden und Polizeien der zürcherischen Gemeinden, für die Justiz (namentlich die zürcherischen Gerichte), den Bund, aber*

auch für andere Kantone und Gemeinden ausserhalb des Kantons Zürich sowie für weitere Dritte. Hierfür werden längerfristige Vereinbarungen abgeschlossen oder Einzelaufträge erteilt. Diese Leistungen sind von den Auftraggebern gemäss § 16 mindestens kostendeckend zu entschädigen; es ist nicht Sache der Anstaltsträger, dafür aufzukommen.

#### § 4. Leistungsauftrag

Das Forensische Institut Zürich wird durch die Trägerschaft (Kanton und Stadt Zürich) mittels Leistungsauftrag mit vierjähriger Verbindlichkeit geführt. Der Leistungsauftrag umschreibt die Leistungen des Instituts, die zuhanden von Kantonspolizei und Stadtpolizei Zürich erbracht werden müssen. Der Leistungsauftrag wird gemeinsam vom Regierungsrat und vom Stadtrat von Zürich erteilt; er steht unter dem Vorbehalt der Bewilligung der notwendigen finanziellen Mittel durch den Kantonsrat und den Gemeinderat von Zürich (§ 15). Dabei ist zu beachten, dass Personalkosten für in ungekündigter Anstellung stehende Mitarbeitende und bestehende Mietkosten als gebundene Ausgaben gelten.

Mit dem Leistungsauftrag wird der Schlüssel zur Verteilung der Kosten auf den Kanton und die Stadt Zürich festgelegt. Dieser bestimmt sich auf der Grundlage der von der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich bezogenen Leistungen während der letzten vierjährigen Leistungsauftragsperiode. Die vom Institut zusätzlich erbrachten und separat entschädigten Leistungen gemäss § 3 Abs. 3 werden bei der Festsetzung des Verteilschlüssels nicht berücksichtigt. Während der ersten vierjährigen Leistungsauftragsperiode werden die Kosten des Leistungsauftrages im Verhältnis der effektiv bezogenen Leistungen in den vier der Gründung des Instituts vorangegangenen Jahren getragen (§ 34).

Der Leistungsauftrag kann vom Regierungsrat und vom Stadtrat von Zürich gemeinsam während der laufenden vierjährigen Leistungsauftragsperiode geändert werden, wenn eine neue Aufgabenstellung es erfordert oder wenn vorgesehene Leistungen nicht erbracht werden können.

#### § 5. Institutsrat – Zusammensetzung

Dem Institutsrat gehören die Kommandantinnen oder Kommandanten der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich sowie je ein Angehöriger des Kommandos bzw. ein Mitglied der Geschäftsleitung der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich an. Letztere werden von der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich bzw. von der Vorsteherin oder vom Vorsteher des Sicherheitsdepartements der Stadt Zürich ernannt. Denkbare Alternativen, wie der Einbezug der Regierung, die Einsetzung eines Fachbeirates oder die Erweiterung dieses Vierer-Gremiums um Vertreterinnen oder Vertreter aus Justiz, Wissenschaft oder des Bundes, wurden verworfen. Der Institutsrat soll sich ausschliesslich aus Delegierten der Träger des Instituts zusammensetzen. Der Vorsitz soll alternierend für jeweils ein Jahr der Kommandantin oder dem Kommandanten der Kantonspolizei beziehungsweise der Kommandantin oder dem Kommandanten der Stadtpolizei Zürich zukommen. Es werden einstimmige Entscheide des Institutsrats angestrebt. Die oder der Vorsitzende vertritt den Institutsrat gegen aussen.

#### § 6. Institutsrat – Funktion und Aufgaben

Keine Kommentierung.

#### § 7. Institutsrat – Beschlussfassung

Keine Kommentierung.

#### § 8. Geschäftsleitung – Funktion und Organisation

Für das operative Geschäft soll eine Geschäftsleitung eingesetzt werden; dieser steht eine Direktorin oder ein Direktor vor. Die Zahl der Mitglieder der Geschäftsleitung soll nicht in der

Vereinbarung, sondern in der Geschäftsordnung festgelegt werden, um die nötige Flexibilität zu bewahren. Die Geschäftsleitung wird vom Institutsrat ernannt. Weder dem Kanton noch der Stadt soll ein spezieller Vertretungsanspruch eingeräumt werden.

#### § 9. Geschäftsleitung – Aufgaben

Keine Kommentierung.

#### § 10. Direktorin / Direktor – Aufgaben

Keine Kommentierung.

#### § 11. Angehörige des Instituts

Das Institutspersonal setzt sich aus abkommandierten Polizistinnen und Polizisten der Kantonspolizei bzw. der Stadtpolizei Zürich und zivilen Mitarbeitenden zusammen. Eine Abkommandierung kann nur im Einverständnis mit den jeweiligen Polizeiangehörigen erfolgen. Die Abkommandierung von zivilem Personal der Kantonspolizei oder der Stadtpolizei Zürich ist nicht möglich.

Mit der Unterscheidung zwischen Polizeiangehörigen und zivilen Mitarbeitenden wird der in der Vernehmlassung vorgebrachten Forderung Rechnung getragen, dass die polizeilichen Mitarbeitenden des Instituts weiterhin Polizeistatus haben sollen.

#### § 12. Polizistinnen und Polizisten

Die vom Institutsrat bezeichneten Stellen, die eine polizeiliche Ausbildung erfordern, werden durch vereidigte Polizistinnen und Polizisten (mit eidgenössischem Fachausweis) der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich besetzt. Die Polizistinnen und Polizisten werden (unter Beibehaltung des Polizeistatus) dem Forensischen Institut Zürich für die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben zur Verfügung gestellt; während dieser Zeit unterstehen sie der Weisungsbefugnis des Instituts. Die Abkommandierung hat keine Änderung im Personalrecht zur Folge; einzig die Personalkosten werden während dieser Zeit vom Institut getragen. Nach Ablauf der Abkommandierung ist eine Rückkehr ins Stammkorps möglich.

#### § 13. Zivile Mitarbeitende

Stellen, die keine polizeiliche Ausbildung erfordern, werden durch ziviles Personal besetzt. Die zivilen Mitarbeitenden sollen dem allgemeinen kantonalen Personalrecht unterstellt werden.

#### § 14. Berufliche Vorsorge

Die neu eintretenden zivilen Mitarbeitenden sollen bei der Personalvorsorge des Kantons Zürich (BVK) versichert werden. Die bisherigen beim Kanton oder bei der Stadt Zürich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen bei ihrer bisherigen Pensionskasse versichert bleiben.

#### § 15. Kostenbeiträge

Die Aufwendungen für die Erfüllung des Leistungsauftrages (Erfolgsrechnung und regelmässige Investitionen ohne Abschreibungen und Zinsen) werden vollumfänglich durch Kostenbeiträge des Kantons und der Stadt Zürich finanziert. Auf Seiten des Kantons handelt es sich um Kostenbeiträge im Sinne von § 2a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2).

Die Höhe der (jährlichen) pauschalen Abgeltung wird im Leistungsauftrag festgelegt, der vom Regierungsrat und vom Stadtrat von Zürich erteilt wird. Die finanziellen Mittel für die Erfüllung des Leistungsauftrages werden jährlich vom Kantonsrat und vom Gemeinderat der Stadt Zürich mit dem Budget bewilligt. Die Erteilung des Leistungsauftrages steht unter dem Vorbehalt, dass die dafür notwendigen finanziellen Mittel durch den Kantonsrat und den Gemeinderat von Zürich genehmigt werden. Der Kantonsrat und der Gemeinderat von Zürich können somit über

die Bewilligung der Mittel Einfluss auf den Leistungsumfang nehmen. Werden die Mittel gekürzt, hat dies Auswirkungen auf den Leistungsauftrag. Dabei ist zu beachten, dass Personalkosten für in ungekündigter Anstellung stehende Mitarbeitende und bestehende Mietkosten als gebundene Ausgaben gelten.

Auf die Zurverfügungstellung eines Dotationskapitals wird verzichtet, nachdem verschiedene kantonale Anstalten, die mit einem Dotationskapital ausgestattet wurden, dazu übergegangen sind, dieses zurückzubezahlen.

#### § 16. Abgeltung weiterer Leistungen

Dienstleistungen, die das Institut der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich ausserhalb des Leistungsauftrages erbringt, sind separat zu entschädigen. Die entsprechenden Leistungen sind mindestens kostendeckend in Rechnung zu stellen. Das Gleiche gilt für Leistungen, die das Forensische Institut Zürich anderen kommunalen oder kantonalen Behörden (namentlich den Strafverfolgungsbehörden), Gerichten, Bund, anderen Kantonen und Gemeinden sowie weiteren Dritten erbringt. Der Institutsrat erlässt dazu eine Gebührenordnung (§ 6).

#### § 17. Räumlichkeiten

Heute belegt das Forensische Institut Räumlichkeiten der Kantonspolizei respektive der Stadtpolizei an der Zeughausstrasse. Nach Fertigstellung des Polizei- und Justizzentrums des Kantons (PJZ) ist ein Umzug des Instituts ins PJZ vorgesehen. Im PJZ werden spezifische Räumlichkeiten für das FOR ausgebaut. Das FOR wird Mieterin im PJZ sein; die Miete ist eine Kostenmiete, d.h. der Zins ist kostendeckend.

Der Kauf von Liegenschaften ist damit ausgeschlossen.

#### § 18. Investitionsbeiträge

Zur Finanzierung ausserordentlicher Investitionsvorhaben, die nicht über die Kostenbeiträge für den Leistungsauftrag gedeckt werden können (z.B. Investitionen zur Erschliessung neuer Tätigkeitsfelder), kann das Institut beim Kanton und bei der Stadt Zürich Investitionsbeiträge beantragen. Dabei handelt es sich auf Seiten des Kantons um Subventionen im Sinne von § 3 Abs. 3 des Staatsbeitragsgesetzes. In der Vereinbarung soll kein Verteilschlüssel festgelegt werden; dieser ist im Einzelfall zu bestimmen, um den jeweiligen Verhältnissen und Interessen der beteiligten Träger Rechnung zu tragen.

#### § 19. Finanzhaushalt und Rechnungsführung

Die Haushalts- und Rechnungsführung wird dem Gesetz über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (CRG, LS 611) unterstellt, wie dies bei anderen Anstalten des kantonalen Rechts ebenfalls der Fall ist. Das vom Institutsrat erlassene Finanzreglement kann Abweichungen vom CRG vorsehen, soweit es die besonderen Verhältnisse des Instituts erfordern. Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie die Tresorerie ist der Kanton (Finanzdirektion) zuständig.

Die parlamentarische Oberaufsicht in finanzhaushaltrechtlichen Fragen (vgl. §§ 20 und 22) auch seitens der Stadt basiert demnach auf den Normen des CRG und nicht auf denjenigen des städtischen Finanzhaushaltsrechts.

Die jährlichen Betriebsbeiträge des Kantons werden zumindest zu Beginn weniger als 20 Mio. Franken betragen; das Institut muss daher vorläufig nicht konsolidiert werden (§ 54 Abs. 1 lit. c CRG, § 28 der Rechnungslegungsverordnung vom 29. August 2007 [RLV, LS 611.1]). Die kantonalen Vorschriften zur Konsolidierung müssen auch dann eingehalten werden, wenn das Finanzreglement Abweichungen vom CRG vorsehen sollte.

## § 20. Parlamentarische Kontrolle

Gemäss Art. 57 Abs. 1 der Kantonsverfassung übt der Kantonsrat die parlamentarische Kontrolle über Regierung, Verwaltung und andere Träger öffentlicher Aufgaben sowie über den Geschäftsgang der obersten kantonalen Gerichte aus. Dem Kantonsrat ist daher die Oberaufsicht über das Forensische Institut Zürich zuzuweisen.

Weil Kanton und Stadt gemeinsam Träger des Forensischen Instituts Zürich sind und sich als Anstaltsträger an der Finanzierung beteiligen, ist die Oberaufsicht auch durch den Gemeinderat von Zürich auszuüben. Das Vorliegen zweier Träger und die Finanzierung durch diese bedingt, dass die Anstalt der Aufsicht von Kanton und Stadt unterliegt.

Zu den Aufgaben der beiden Parlamente wird es gehören, die Berichterstattung zum Leistungsauftrag, den Geschäftsbericht sowie die Jahresrechnung des Forensischen Instituts Zürich zu genehmigen; das Budget des Forensischen Instituts muss dagegen nicht genehmigt werden. Übereinstimmende Beschlüsse der beiden Parlamente sind nicht zwingend erforderlich. Sollte beispielsweise die Jahresrechnung nur vom Kantonsrat, nicht aber vom Gemeinderat von Zürich genehmigt werden, so würde dies zwar eine Missfallenskundgebung darstellen; unmittelbar rechtliche Auswirkungen hätte es aber nicht. Der Kantonsrat und der Gemeinderat von Zürich sprechen sich über die Ausübung der Oberaufsicht gegenseitig ab.

## § 21. Allgemeine Aufsicht

Die allgemeine Aufsicht soll durch den Regierungsrat und den Stadtrat von Zürich ausgeübt werden, wie dies bereits bei der Zentralbibliothek Zürich der Fall ist (§ 9 Abs. 1 des Stiftungsvertrages vom 26. November/16. Dezember 1910, LS 432.21). Die Regierungen von Kanton und Stadt Zürich verabschieden die Berichterstattung zum Leistungsauftrag, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung und leiten diese an den Kantonsrat bzw. den Gemeinderat von Zürich weiter.

Für die vom Institutsrat erlassenen Reglemente (Organisationsreglement, Personalreglement, Finanzreglement und Gebührenordnung) ist in zwei Fällen eine Genehmigungspflicht vorgesehen: Das Personalreglement und das Finanzreglement sollen der Genehmigung durch den Regierungsrat unterstellt werden; so hat er allfällige Abweichungen vom (ansonsten geltenden) kantonalen Personalrecht (§ 13) und von den Bestimmungen über den Finanzhaushalt und die Rechnungsführung (§ 19) zu genehmigen. Einer Genehmigung durch den Stadtrat von Zürich bedarf es nicht. Für die übrigen Reglemente ist der Institutsrat abschliessend zuständig.

## § 22. Finanzaufsicht

Gemäss Art. 99 KV müssen Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts, die im Rahmen eines Leistungsauftrags öffentliche Aufgaben erfüllen, ein fachlich ausgewiesenes, von der operativen Führung unabhängiges Finanzaufsichtsorgan haben.

Diese Finanzaufsicht soll durch die kantonale Finanzkontrolle ausgeübt werden. Auf die Einsetzung einer externen Revisionsstelle – wie sie etwa die Zürcher Kantonalbank, die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich und die kantonale Gebäudeversicherungsanstalt kennen – kann daher verzichtet werden. Eine zusätzliche Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle der Stadt Zürich ist nicht vorgesehen, da dies zu einem unnötigen Doppelaufwand führen würde. Auf die Einsetzung einer internen Revisionsstelle kann verzichtet werden, da es sich beim Forensischen Institut Zürich nur um eine kleine Anstalt handelt.

Die kantonale Finanzkontrolle erfüllt ihre Aufgaben nach Massgabe des Finanzkontrollgesetzes vom 30. Oktober 2000 (LS 614). Sie teilt das Ergebnis ihrer Kontrolle dem Institut, dem Regierungsrat, dem Stadtrat von Zürich, der Finanzkommission des Kantonsrates und der Rechnungsprüfungskommission des Gemeinderates von Zürich mit.

### § 23. Ombudsperson

Gemäss § 89 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) prüft die kantonale Ombudsperson, ob die Behörden nach Recht und Billigkeit verfahren. Als Behörden gelten alle Behörden und Ämter des Kantons und der Bezirke, einschliesslich der Vorgesorgeeinrichtung für das Staatspersonal sowie der unselbständigen und der selbständigen kantonalen Anstalten und Körperschaften; ausgenommen sind die Zürcher Kantonalbank und die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (§ 89 Abs. 2 lit. a VRG). Da der Kanton nicht alleiniger Träger des Forensischen Instituts Zürich ist, wird der Klarheit halber festgehalten, dass die Tätigkeit des Instituts der Zuständigkeit der kantonalen Ombudsstelle unterliegt. Die Stadt Zürich hat hierfür keinen Beitrag an die Kosten gemäss § 94 VRG zu leisten.

### § 24. Datenschutzbeauftragte

Da das Forensische Institut Zürich eine kantonale Polizeibehörde ist, ist die oder der kantonale Datenschutzbeauftragte für das Institut zuständig. Der Klarheit halber wird dies in der Vereinbarung festgehalten.

### § 25. Haftung und Verantwortlichkeit

Die Haftung des Forensischen Instituts Zürich für rechtswidrig, in Ausübung amtlicher Verrichtungen verursachte Schäden und die Verantwortlichkeit seiner Organe (Institutsrat und Geschäftsleitung) sowie des Institutspersonals sollen sich nach dem Haftungsgesetz vom 14. September 1969 (LS 170.1) richten.

Im Falle einer widerrechtlichen Schädigung Dritter haftet primär das Vermögen des Forensischen Instituts Zürich. Reicht dieses zur Deckung des Schadens nicht aus, so sollen der Kanton und die Stadt Zürich für den Ausfall aufkommen. Kanton und Stadt Zürich haften für den Ausfall nach Massgabe des im Leistungsauftrag festgelegten Verteilschlüssels, der im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses gilt.

### § 26. Rechtspflege

Anordnungen der Geschäftsleitung und der Direktorin oder des Direktors, z.B. im Personalbereich, können mit Rekurs gestützt auf § 19 VRG beim Institutsrat angefochten werden. Die Rekursentscheide des Institutsrates unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht gemäss § 41 VRG. Das Gleiche gilt mit Bezug auf erstinstanzliche Anordnungen des Institutsrates; ein Rekurs steht somit nicht zur Verfügung. Dies ist bei selbständigen Anstalten allgemein üblich (vgl. z.B. § 46 Abs. 1 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998, LS 415.11). Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

### § 27. Streiterledigung

Allfällige aus der Vereinbarung entstehende Streitigkeiten zwischen Kanton und Stadt Zürich sollen wenn möglich einvernehmlich beigelegt werden. Ist dies nicht möglich, so hat das Verwaltungsgericht im Klageverfahren zu entscheiden (§ 81 lit. b VRG).

### § 28. Subsidiäre Geltung des kantonalen Rechts

Überall dort, wo die Vereinbarung keine Regelung enthält, soll das kantonale Recht zur Anwendung gelangen. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass keine Regelungslücken entstehen. In verschiedenen Bereichen bestehen zudem keine spezifischen kommunalen Rechtsvorschriften, so z.B. im Submissionsrecht. Ein ausdrücklicher Verweis auf das kantonale Recht ist vorgesehen für das Personalwesen (§ 13), die Haushalt- und Rechnungsführung (§ 19), die Ombudsperson (§ 23), die oder den Datenschutzbeauftragten (§ 24), die Haftung und Verantwortlichkeit (§ 25) sowie für die Rechtspflege (§§ 26 und 27).

## § 29. Kündigung

Die Vereinbarung kann von den Parteien (vertreten durch Regierungsrat beziehungsweise Stadtrat) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf das Ende einer vierjährigen Leistungsauftragsperiode gekündigt werden. Erstmals ist eine Kündigung auf das Ende der vierten Leistungsauftragsperiode, also nach 16 Jahren, möglich.

Im Falle einer Kündigung haben sich die Vertragsparteien (vertreten durch Regierungsrat beziehungsweise Stadtrat) über die finanziellen Folgen zu einigen. Dabei ist insbesondere den Anteilen der von den Parteien dem Institut übertragenen Mobilien, Guthaben und Schulden (§ 33) Rechnung zu tragen.

## § 30. Inkrafttreten

Die Vereinbarung wurde durch den Regierungsrat und den Stadtrat von Zürich ausgehandelt. Nachdem der Kantonsrat und der Gemeinderat von Zürich über die Vereinbarung Beschluss gefasst haben und allfällige Volksabstimmungen durchgeführt wurden, bestimmen der Regierungsrat und der Stadtrat von Zürich im gegenseitigen Einvernehmen den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung.

## § 31. Übernahme von Verträgen

Soweit der Kanton bzw. die Stadt Zürich Verträge abgeschlossen haben, die das Forensische Institut Zürich betreffen, werden diese vom Institut übernommen. Das Institut tritt als Vertragspartei in die betreffenden Verträge ein. Dies gilt insbesondere für den Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, handelnd durch das Bundesamt für Polizei (fedpol) und die Bundesanwaltschaft (BA) und dem seinerzeit noch nicht gegründeten Forensischen Institut (FOR), vertreten durch die Kantonspolizei Zürich und die Stadtpolizei Zürich vom 2./6./13./18. Dezember 2016.

## § 32. Übergang der Arbeitsverhältnisse

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung gehen die Arbeitsverhältnisse der zivilen Mitarbeitenden der Kriminaltechnischen Abteilung der Kantonspolizei sowie des Wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich inklusive des Wissenschaftlichen Forschungsdienstes auf das Forensische Institut Zürich über (vgl. § 13 Abs. 2), sofern die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer den Übergang nicht ablehnt.

Die Modalitäten des Übergangs (Berücksichtigung der bisherigen Funktion, Anrechnung von Dienstjahren, Überstunden usw.) werden individuell aufgrund einheitlicher Grundsätze geregelt. Während die neu eintretenden zivilen Mitarbeitenden bei der Personalvorsorge des Kantons Zürich (BVK) versichert werden sollen, bleibt das übernommene Personal bei der bisherigen Pensionskasse versichert (§ 14).

## § 33. Übertragung von Mobilien, Guthaben und Schulden

Sämtliche bei der Kriminaltechnischen Abteilung der Kantonspolizei sowie beim Wissenschaftlichen Dienst der Stadtpolizei Zürich vorhandenen Mobilien wie Bürogeräte, Laboreinrichtungen, Fahrzeuge usw. sollen dem Forensischen Institut Zürich zu einem einheitlichen Zeitwert übertragen werden, soweit sie sich im Eigentum des Kantons bzw. der Stadt Zürich befinden. Es findet keine Übertragung von Liegenschaften statt. Die Anlagen sowohl im Eigentum der Kantonspolizei als auch im Eigentum der Stadtpolizei sind einheitlich gemäss dem Gesetz über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (CRG, LS 611) zu bewerten; der Buchverlust beziehungsweise Buchgewinn findet Eingang in die Erfolgsrechnung.

*Im Weiteren übernimmt das Institut vom Kanton und von der Stadt Zürich die Guthaben und Schulden, welche die Kriminaltechnische Abteilung der Kantonspolizei sowie den Wissenschaftlichen Dienst der Stadtpolizei Zürich inklusive den Wissenschaftlichen Forschungsdienst betreffen.*

*Sollten sich die vom Kanton und der Stadt Zürich eingebrachten Mobilien, Guthaben und Schulden in ihrem Wert unterscheiden, so ist der Differenzbetrag innert eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Vereinbarung von der Partei, die weniger eingebracht hat, finanziell auszugleichen. Dabei kommt der Kostenverteiler gemäss § 34 der Vereinbarung zur Anwendung.*

#### **§ 34. Kostenverteilung während der ersten Leistungsauftragsperiode**

*Während der ersten Leistungsauftragsperiode werden die Kosten des Leistungsauftrages im Verhältnis der von Kantonspolizei und Stadtpolizei effektiv bezogenen Leistungen in den vier der Gründung des Instituts vorangegangenen Jahren getragen. Nachdem das Forensische Institut seit 2010 faktisch in Betrieb ist und einwandfrei funktioniert, kann auf diese Erfahrungszahlen abgestellt werden. Ab der zweiten Leistungsauftragsperiode richtet sich die Kostenverteilung nach § 4 Abs. 3.*

### **7. Personelle Auswirkungen**

Das Institut übernimmt das bisher bei der KTA der Kantonspolizei und im WDWFD der Stadtpolizei tätige zivile Personal, wobei die Modalitäten individuell, aber aufgrund einheitlicher Grundsätze geregelt werden (siehe dazu auch die Bemerkungen zu § 32 der Vereinbarung). Zudem kommandieren die Kantonspolizei und die Stadtpolizei Zürich die für die Besetzung der Stellen notwendigen Polizeiangehörigen zum Institut ab.

### **8. Infrastruktur**

Das FOR ist heute auf mehrere Standorte verteilt und wird im neuen Polizei- und Justizzentrum (PJZ) zusammengeführt. Unabhängig von der beabsichtigten Fusion der wissenschaftlichen Dienste in der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt hätten für den Wissenschaftlichen Dienst der Stadtpolizei inklusive des ehemaligen Wissenschaftlichen Forschungsdienstes neue Räumlichkeiten gesucht werden müssen, da die aktuellen Räumlichkeiten an der Zeughausstrasse in Untermiete der Kantonspolizei genutzt werden und künftig nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Kosten für den Ausbau (Laboreinrichtungen) und die Miet- und Betriebskosten für die neuen Räumlichkeiten im PJZ sind noch nicht bekannt. Die Miete wird eine Kostenmiete sein, d. h. der Zins ist kostendeckend.

### **9. Finanzielle Auswirkungen**

Wie bereits im Rechtsetzungskonzept festgehalten, wird für die gemäss Leistungsauftrag zu erbringenden Leistungen von einem Verteilschlüssel zwischen Kanton und Stadt Zürich ausgegangen, welcher sich an die heutigen Belastungen anlehnt (siehe dazu § 4 Abs. 3 und § 34 der Vereinbarung).

Wie dargelegt, funktionieren KTA der Kantonspolizei und WDWFD der Stadtpolizei Zürich bereits seit März 2010 als organisatorische Einheit. Die rechtliche Verselbstständigung ändert damit grundsätzlich nichts an der Kostenstruktur.

Kostenverschiebungen werden sich allerdings ergeben, weil die Rechnung des Forensischen Instituts Zürich künftig völlig von jener der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich getrennt ist und das Institut für alle seine Kosten (Infrastruktur, Administration usw.) aufkommen muss. Gegenüber heute ergibt sich damit ein Mehraufwand beim Institut für den Overhead.

Zudem wird sich die Stadt Zürich künftig an den Vergütungen des FOR zu Gunsten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich (IRM UZH) für DNA-Auswertungen (über den Kostenteiler des FOR) beteiligen; diese Kosten im Betrag von rund 4 Millionen Franken pro

Jahr wurden bisher vollumfänglich vom Kanton getragen. Diese Kosten werden vom Kanton künftig – unabhängig von der Gründung des FOR – anteilmässig der Stadt überwältzt.

Die Erträge im Umfang von gut 2 Millionen Franken pro Jahr aus dem früheren Vertrag der Stadt Zürich mit dem Bund, welche bisher in die Stadtkasse flossen, werden unter der neuen, seit Ende 2016 geltenden Vereinbarung zwischen dem Bund und der Kantons- und Stadtpolizei Zürich ebenfalls im Verhältnis des Kostenschlüssels der bezogenen Leistungen zugunsten Stadt und Kanton Zürich aufgeteilt. Das ist folgerichtig, da die Leistungen zugunsten der fedpol nicht mehr ausschliesslich von Mitarbeitenden des ehemaligen Wissenschaftlichen Forschungsdienstes der Stadtpolizei, sondern neuerdings durch das FOR, also sowohl durch Mitarbeitende der Kantonspolizei als auch durch Mitarbeitende der Stadtpolizei erbracht werden.

Das Budget der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt Forensisches Institut Zürich sieht einen jährlichen Aufwand von 34,9 Millionen Franken und einen jährlichen Ertrag von 4,9 Millionen Franken vor. Das bedeutet, dass Kanton und Stadt ein Defizit in der Höhe von 30 Millionen Franken zu tragen haben (Stand September 2018). Unter der Annahme, dass die Stadtpolizei rund ein Drittel der vom FOR erbrachten Leistungen bezieht, beträgt der Kostenanteil der Stadt auf der Basis des Verteilschlüssels für die Kosten gemäss § 4 Abs. 3 bzw. § 34 der Vereinbarung rund 10 Millionen Franken pro Jahr. Der bisherige Wissenschaftliche Dienst der Stadtpolizei (inklusive ehemaligem Wissenschaftlichem Forschungsdienst) hatte einen Nettoaufwand von rund 8,5 Millionen Franken pro Jahr. Die Differenz ist namentlich durch die neuerdings ohnehin durch die Stadt mitzutragenden Kosten für DNA-Analysen zu begründen.

Die Kriminaltechnische Abteilung der Kantonspolizei bringt in die Fusion Aktiven ein im Betrag von Anlagen im Wert von 588 381 Franken (Stand September 2018), der Wissenschaftliche Dienst der Stadtpolizei solche im Betrag von 2 062 418 Franken (Stand September 2018). Der Wertausgleich gemäss § 33 Abs. 3 der Vereinbarung beläuft sich somit aufgrund des anzunehmenden Kostenschlüssels von zirka  $\frac{2}{3}$  zu  $\frac{1}{3}$  (Erfahrungswert der letzten Jahre) zugunsten der Stadt auf rund 1,2 Millionen Franken. Dieser Betrag wird angerechnet an der anteilmässigen Rückerstattung der Stadt an den Kanton für die von ihm vorfinanzierten ICT-Kosten für die Jahre 2013–2018. Ab dem Jahr 2019 werden die ICT-Kosten von der Stadt dem Kanton anteilmässig abgegolten.

Die künftigen Kosten für die Stadt Zürich sind namentlich davon abhängig, ob der Leistungsauftrag gegenüber den heute vom Forensischen Institut Zürich erbrachten Leistungen modifiziert wird, ob Subventionen für ausserordentliche Investitionsvorhaben gesprochen werden sollen und in welchem Umfang das Institut Einnahmen durch Leistungen zugunsten Dritter generieren kann. In jedem Fall verbessert die bereits erfolgte Zusammenlegung von KTA und WD/WFD zu einer einzigen Organisation mit einer breiten Angebotspalette die Ausgangslage, um Synergien zu nutzen und im Wettbewerb mit anderen Anbietern zu bestehen.

Der Kostenbeitrag der Stadt an das Forensische Institut Zürich wird künftig im Rechnungskreis der Stadtpolizei belastet.

Sowohl Kantonspolizei als auch Stadtpolizei werden die Eigenleistungen (insbesondere also die Personalkosten für die durch den Kanton beziehungsweise die Stadt an das Forensische Institut Zürich abkommandierten Mitarbeitenden) mit ihren Kostenbeiträgen verrechnen.

## **10. Regulierungsfolgeabschätzungen**

Die Zusammenlegung von KTA und WD/WFD zum Forensischen Institut Zürich und die rechtliche Verselbstständigung führen zu keinen Belastungen von Unternehmen im Sinne von § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010.

## **11. Rechtsetzung auf städtischer Ebene**

Seit 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (GG, LS 131.1) in Kraft. Auf den vorliegenden Fall der Bildung einer gemeinsamen Anstalt durch Kanton und Gemeinde (Stadt Zürich) können §§ 74, 76 f. und 79 f. GG sinngemäss angewendet werden. Gemäss § 79 GG beschliessen die Stimmberechtigten an der Urne die Rechtsgrundlage der Zusammenarbeit in Form einer gemeinsamen Anstalt (vgl. dazu Tobias Jaag in: Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz und zu den politischen Rechten in den Gemeinden, Zürich 2017, Kommentar zu § 79 GG, Randziffer 4: «*Mit der Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit im Rahmen eines selbständigen Aufgabenträgers werden organisatorische Entscheidungen getroffen, die von der Zuständigkeitsregelung gemäss Gemeindeordnung abweichen. Diese Entscheidungen müssen deshalb im gleichen Verfahren getroffen werden wie Änderungen der Gemeindeordnung (Art. 89 Abs. 2 KV)*»).

Nachdem die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Stadt Zürich der Vereinbarung an der Urne zugestimmt haben, wird der Regierungsrat die Vereinbarung dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreiten. Es ist das gemeinsame Ziel von Regierungsrat und Stadtrat, dass die Vereinbarung per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt werden kann.

**Dem Gemeinderat wird zuhanden der Gemeinde beantragt:**

**Die Vereinbarung (Fassung vom 14. September 2018; gemäss Beilage) zwischen dem Kanton Zürich und der Stadt Zürich über Errichtung und Betrieb des Forensischen Instituts Zürich als Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit wird genehmigt.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements übertragen.**

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

**Corine Mauch**

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**

**Vereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und der Stadt Zürich über Errichtung und Betrieb des Forensischen Instituts Zürich**

**(Fassung vom 14. September 2018)**

**Präambel**

*Zwecks Zusammenführung der Kriminaltechnischen Abteilung der Kantonspolizei Zürich sowie des Wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich inklusive des Wissenschaftlichen Forschungsdienstes schliessen der Kanton und die Stadt Zürich die folgende Vereinbarung:*

**I. Grundlagen**

§ 1. *Errichtung und Rechtsform*

Unter dem Namen «Forensisches Institut Zürich» (nachfolgend Institut) errichten und betreiben der Kanton und die Stadt Zürich gemeinsam eine Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Zürich.

§ 2. *Zweck*

Das Institut hat den Betrieb eines kriminaltechnisch-wissenschaftlichen Kompetenzzentrums zum Zweck.

## **Beilage zu GR Nr. 2018/457**

### *§ 3. Aufgaben*

<sup>1</sup> Das Institut erbringt für die Kantonspolizei und die Stadtpolizei Zürich folgende Dienstleistungen:

- a. spurenkundliche Tätigkeiten am Ereignisort;
- b. standardmässige Untersuchung der sichergestellten Spuren und Gegenstände (Asservate, Beweisgegenstände);
- c. erkennungsdienstliche Erfassung und Probenentnahmen gemäss der Strafprozessordnung;
- d. Erstellung von Gutachten auf dem Gebiet der Kriminal- und Unfalltechnik;
- e. kriminaltechnisch-wissenschaftliche Beratung und Schulung;
- f. Betrieb angewandter Forschung und Entwicklung, um sicherzustellen, dass es seine Dienstleistungen als kriminaltechnisch-wissenschaftliches Kompetenzzentrum gemäss § 2 auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik erbringen kann.

<sup>2</sup> Kantonspolizei und Stadtpolizei Zürich beziehen diese Leistungen beim Institut.

<sup>3</sup> Das Institut erbringt auf Auftrag weitere Dienstleistungen für die Kantonspolizei und die Stadtpolizei Zürich.

<sup>4</sup> Das Institut erbringt auf Auftrag Dienstleistungen für den Kanton und seine Behörden, für Behörden und Polizeien der Gemeinden des Kantons Zürich, für Gerichte, für den Bund, für die anderen Kantone und Gemeinden ausserhalb des Kantons Zürich sowie für weitere Dritte.

### *§ 4. Leistungsauftrag*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat und der Stadtrat von Zürich erteilen dem Institut gemeinsam jeweils für eine vierjährige Periode (Leistungsauftragsperiode) einen Leistungsauftrag. Dieser steht unter dem Vorbehalt der Bewilligung der Kostenbeiträge gemäss § 15.

<sup>2</sup> Der Leistungsauftrag legt insbesondere fest:

- a. die vom Institut zu erbringenden Leistungen für die Kantonspolizei und die Stadtpolizei Zürich gemäss § 3 Abs. 1;
- b. den Schlüssel zur Verteilung der Kosten auf den Kanton und die Stadt Zürich.

## **Beilage zu GR Nr. 2018/457**

<sup>3</sup> Der Verteilschlüssel bestimmt sich auf der Grundlage der von der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich in der vorangegangenen Leistungsauftragsperiode bezogenen Leistungen. Die separat abzurechnenden Leistungen gemäss § 3 Abs. 3 werden dabei nicht berücksichtigt.

<sup>4</sup> Der Leistungsauftrag kann während der Leistungsauftragsperiode geändert werden, wenn eine neue Aufgabenstellung es erfordert oder wenn vorgesehene Leistungen nicht erbracht werden können.

## **II. Organisation**

### **A. Institutsrat**

#### **§ 5. Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Institutsrat umfasst vier Mitglieder. Er setzt sich zusammen aus:

- a. den Kommandantinnen oder Kommandanten der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich;
- b. je einem von der Vorsteherin oder vom Vorsteher der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich und von der Vorsteherin oder vom Vorsteher des Sicherheitsdepartements der Stadt Zürich bezeichneten Angehörigen des Kommandos bzw. Mitglied der Geschäftsleitung der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich.

<sup>2</sup> Der Vorsitz steht alternierend für jeweils ein Jahr der Kommandantin oder dem Kommandanten der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich zu. Die oder der Vorsitzende vertritt den Institutsrat gegen aussen.

<sup>3</sup> Im Übrigen konstituiert sich der Institutsrat selbst.

#### **§ 6. Funktion und Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Institutsrat ist das oberste Führungsorgan. Er bestimmt die strategische Ausrichtung und übt die Aufsicht über das Institut aus.

## Beilage zu GR Nr. 2018/457

<sup>2</sup> Der Institutsrat

- a. ernennt die Direktorin oder den Direktor und die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung;
- b. bezeichnet die Stellen, die durch abkommandierte Korpsangehörige der Kantonspolizei oder der Stadtpolizei Zürich zu besetzen sind;
- c. erlässt das Personalreglement und das Finanzreglement unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat;
- d. erlässt das Organisationsreglement und die Gebührenordnung, die festlegt, dass den Bezügerinnen und Bezüger von Dienstleistungen des Instituts dafür marktübliche und wettbewerbsfähige, mindestens kostendeckende Tarife verrechnet werden;
- e. genehmigt die Geschäftsordnung der Geschäftsleitung;
- f. beschliesst das Budget und verabschiedet die Berichterstattung zum Leistungsauftrag, den Geschäftsbericht sowie die Jahresrechnung zuhanden des Regierungsrates und des Stadtrates von Zürich;
- g. konkretisiert den Leistungsauftrag.

### § 7. *Beschlussfassung*

<sup>1</sup> Der Institutsrat ist beschlussfähig, wenn alle seiner Mitglieder anwesend sind.

<sup>2</sup> Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Kommt kein Beschluss zustande, wird das Geschäft der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich und der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Sicherheitsdepartements der Stadt Zürich unterbreitet.

<sup>3</sup> Die Direktorin oder der Direktor nimmt in der Regel an den Sitzungen des Institutsrates teil. Sie oder er hat beratende Stimme sowie ein Antragsrecht.

**B. Geschäftsleitung**

§ 8. *Funktion und Organisation*

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung ist das operative Führungsorgan des Instituts. Ihr steht die Direktorin oder der Direktor vor.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung erlässt eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Institutsrat bedarf. Diese regelt die Kompetenzverteilung zwischen der Direktorin oder dem Direktor und den übrigen Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie die übrigen organisatorischen Belange.

§ 9. *Aufgaben*

Die Geschäftsleitung

- a. setzt den Leistungsauftrag um;
- b. führt den Finanzhaushalt und erstellt das Budget, die Berichterstattung zum Leistungsauftrag, den Geschäftsbericht sowie die Jahresrechnung zuhanden des Institutsrates.

**C. Direktorin / Direktor**

§ 10. *Aufgaben*

Die Direktorin oder der Direktor

- a. vertritt das Institut gegen aussen;
- b. ist Anstellungsinstanz für die zivilen Mitarbeitenden und zuständig für alle Personalangelegenheiten;
- c. führt alle weiteren Geschäfte, die keinem anderen Organ übertragen sind.

### **III. Personal**

#### *§ 11. Angehörige des Instituts*

Das Institutspersonal setzt sich aus Polizistinnen und Polizisten der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich, die ins Institut abkommandiert werden, sowie aus zivilen Mitarbeitenden zusammen.

#### *§ 12. Polizistinnen und Polizisten*

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei und die Stadtpolizei Zürich kommandieren die für die Besetzung der Stellen gemäss § 6 Abs. 2 lit. b notwendigen Polizistinnen und Polizisten ab.

<sup>2</sup> Die Personalkosten der Polizistinnen und Polizisten werden für die Dauer ihrer Abkommandierung vom Institut getragen.

#### *§ 13. Zivile Mitarbeitende*

<sup>1</sup> Alle nicht gemäss § 6 Abs. 2 lit. b aufgelisteten Stellen werden durch zivile Mitarbeitende besetzt.

<sup>2</sup> Auch die Arbeitsverhältnisse der zivilen Mitarbeitenden sind öffentlich-rechtlich.

<sup>3</sup> Es gelten die für das Staatspersonal anwendbaren Bestimmungen. Das Personalreglement kann von diesen abweichen, soweit dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.

#### *§ 14. Berufliche Vorsorge*

<sup>1</sup> Die zivilen Mitarbeitenden werden bei der Personalvorsorge des Kantons Zürich (BVK) versichert.

<sup>2</sup> Die bei der Errichtung des Instituts übernommenen zivilen Mitarbeitenden bleiben bei der bisherigen Pensionskasse versichert.

#### **IV. Finanzen**

##### *§ 15. Kostenbeiträge*

Der Kantonsrat und der Gemeinderat von Zürich bewilligen mit dem Budget jährlich Kostenbeiträge für die Erfüllung des Leistungsauftrages gemäss § 4.

##### *§ 16. Abgeltung weiterer Leistungen*

Die weiteren Leistungen zugunsten der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich sowie die Leistungen zugunsten Dritter gemäss § 3 Abs. 3 und 4 sind mindestens kostendeckend in Rechnung zu stellen.

##### *§ 17. Räumlichkeiten*

Der Kanton Zürich beziehungsweise die Stadt Zürich stellen dem Institut die für seinen Betrieb notwendigen Räumlichkeiten zu kostendeckenden Mietzinsen zur Verfügung.

##### *§ 18. Investitionsbeiträge*

Zur Finanzierung ausserordentlicher Investitionsvorhaben, die nicht über die Kostenbeiträge nach § 15 gedeckt werden können, kann das Institut beim Kanton und bei der Stadt Zürich Investitionsbeiträge beantragen.

##### *§ 19. Finanzhaushalt und Rechnungsführung*

<sup>1</sup> Das Institut ist dem Gesetz über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 und den Ausführungserlassen zu diesem Gesetz unterstellt.

<sup>2</sup> Das vom Institutsrat erlassene Finanzreglement kann Abweichungen davon vorsehen, soweit es die besonderen Verhältnisse des Instituts erfordern. Die kantonalen Vorschriften mit Bezug auf die Konsolidierung müssen eingehalten werden.

**V. Aufsicht**

§ 20. *Parlamentarische Kontrolle beziehungsweise Oberaufsicht*

Der Kantonsrat und der Gemeinderat von Zürich üben die parlamentarische Kontrolle beziehungsweise Oberaufsicht über das Institut in gegenseitiger Absprache aus und genehmigen jeweils auf Antrag des Regierungsrates bzw. des Stadtrates von Zürich die Berichterstattung zum Leistungsauftrag, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung.

§ 21. *Allgemeine Aufsicht*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat und der Stadtrat von Zürich üben die allgemeine Aufsicht über das Institut aus.

<sup>2</sup> Sie verabschieden die Berichterstattung zum Leistungsauftrag, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung und leiten diese an den Kantonsrat bzw. den Gemeinderat von Zürich weiter.

§ 22. *Finanzaufsicht*

Das Institut untersteht der Finanzaufsicht der kantonalen Finanzkontrolle. Diese teilt das Ergebnis ihrer Kontrolle dem Institut, dem Regierungsrat, dem Stadtrat von Zürich, der Finanzkommission des Kantonsrates und der Rechnungsprüfungskommission des Gemeinderates von Zürich mit.

§ 23. *Ombudsperson*

<sup>1</sup> Für das Institut ist die kantonale Ombudsperson zuständig.

<sup>2</sup> Die Stadt Zürich hat hierfür keinen Beitrag an die Kosten gemäss § 94 Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) zu leisten.

§ 24. *Datenschutzbeauftragte*

Für das Institut ist die oder der kantonale Beauftragte für Datenschutz zuständig.

## **VI. Haftung und Rechtspflege**

### *§ 25. Haftung und Verantwortlichkeit*

<sup>1</sup> Die Haftung des Instituts sowie die Verantwortlichkeit seiner Organe und des Institutspersonals richten sich nach dem Haftungsgesetz vom 14. September 1969 (LS 170.1).

<sup>2</sup> Reicht das Vermögen des Instituts zur Deckung für Schäden Dritter nicht aus, haften der Kanton und die Stadt Zürich für den Ausfall nach Massgabe des im Leistungsauftrag festgelegten Verteilschlüssels, der im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses gilt.

### *§ 26. Rechtspflege*

<sup>1</sup> Anordnungen der Geschäftsleitung und der Direktorin oder des Direktors sind mit Rekurs beim Institutsrat anfechtbar.

<sup>2</sup> Erstinstanzliche Anordnungen und Rekursentscheide des Institutsrats sind mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2).

### *§ 27. Streiterledigung*

<sup>1</sup> Streitigkeiten zwischen dem Kanton und der Stadt Zürich aus dieser Vereinbarung werden wenn möglich einvernehmlich beigelegt.

<sup>2</sup> Ist eine einvernehmliche Streiterledigung nicht möglich, so entscheidet das Verwaltungsgericht im Verfahren der Klage gemäss §§ 81 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2).

## **VII. Schlussbestimmungen**

### *§ 28. Subsidiäre Geltung des kantonalen Rechts*

Soweit diese Vereinbarung keine Regelung enthält, ist das kantonale Recht anwendbar.

## **Beilage zu GR Nr. 2018/457**

### *§ 29. Kündigung*

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf das Ende einer Leistungsauftragsperiode durch den Regierungsrat des Kantons Zürich beziehungsweise den Stadtrat der Stadt Zürich kündbar, erstmals auf das Ende der vierten Leistungsauftragsperiode.

<sup>2</sup> Im Falle einer Kündigung einigen sich die Vertragsparteien, vertreten durch den Regierungsrat des Kantons Zürich beziehungsweise den Stadtrat der Stadt Zürich, über die finanziellen Folgen.

### *§ 30. Inkrafttreten*

Der Regierungsrat und der Stadtrat von Zürich bestimmen im gegenseitigen Einvernehmen den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung.

## **VIII. Übergangsbestimmungen**

### *§ 31. Übernahme von Verträgen*

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt das Institut anstelle des Kantons bzw. anstelle der Stadt Zürich als Vertragspartei in die das Institut betreffenden Verträge ein. Es übernimmt insbesondere den Vertrag über die Leistungen des FOR im Bereich Sprengstoffe und Pyrotechnik sowie Ausweisschriften sowie die Leistungen zugunsten der Bundesanwaltschaft und der Bundeskriminalpolizei zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, handelnd durch das Bundesamt für Polizei (fedpol) und die Bundesanwaltschaft (BA) und dem seinerzeit noch nicht gegründeten Forensischen Institut (FOR), vertreten durch die Kantonspolizei Zürich und die Stadtpolizei Zürich vom 2./6./13./18. Dezember 2016.

### *§ 32. Übergang der Arbeitsverhältnisse*

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung gehen die Arbeitsverhältnisse der zivilen Mitarbeitenden der ehemaligen Kriminaltechnischen Abteilung der Kantonspolizei sowie des ehemaligen Wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich inklusive des ehemaligen Wissenschaftlichen Forschungsdienstes auf das Institut über, sofern die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer den Übergang nicht ablehnt.

## **Beilage zu GR Nr. 2018/457**

<sup>2</sup> Die Modalitäten des Übergangs werden individuell aufgrund einheitlicher Grundsätze geregelt. Dabei werden insbesondere die bisherige Funktion berücksichtigt und die Dienstjahre angerechnet.

### *§ 33. Übertragung von Mobilien, Guthaben und Schulden*

<sup>1</sup> Sämtliche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bei der ehemaligen Kriminaltechnischen Abteilung der Kantonspolizei und beim ehemaligen Wissenschaftlichen Dienst der Stadtpolizei Zürich inklusive dem ehemaligen Wissenschaftlichen Forschungsdienst vorhandenen Mobilien wie Bürogeräte, Laboreinrichtungen, Fahrzeuge usw. werden, soweit sich diese im Eigentum des Kantons bzw. der Stadt Zürich befinden, dem Institut zu einem einheitlich ermittelten Zeitwert übertragen.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung übernimmt das Institut vom Kanton und von der Stadt Zürich die Guthaben und Schulden, welche die ehemalige Kriminaltechnische Abteilung der Kantonspolizei sowie den ehemaligen Wissenschaftlichen Dienst der Stadtpolizei Zürich inklusive den ehemaligen Wissenschaftlichen Forschungsdienst betreffen.

<sup>3</sup> Allfällige Wertdifferenzen zwischen den vom Kanton und der Stadt Zürich übernommenen Mobilien, Guthaben und Schulden sind von der Partei, die unter Beachtung des Verteilschlüssels gemäss § 34 weniger eingebracht hat, innert eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Vereinbarung auszugleichen.

### *§ 34. Kostenverteilung während der ersten Leistungsauftragsperiode*

Während der ersten vierjährigen Leistungsauftragsperiode werden die Kosten des Leistungsauftrages im Verhältnis der von der Kantonspolizei und der Stadtpolizei in den vier der Gründung vorangegangenen Jahren bezogenen Leistungen getragen.

(Datum)

(Unterschriften)

(Datum)

(Unterschriften)